



**Amtsgericht Aschersleben**  
- Strafabteilung -  
2 Ls 224 Js 21043/08

Zur Geschäftsstelle

gelangt am

20.12.10

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

1.

Axel Meyer, geborener Meyer,  
geboren am 16.11.1976 in Einbeck,  
wohnhaft Ilsestr. 9, 31860 Esperde,  
verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verfahrensbeistand:

Rechtsbeistand Holger Jänicke, Normannenweg 17 - 21, 20537 Hamburg

2.

Tanja Hinze, geborene Hinze,  
geboren am 18.07.1979 in Duisburg,  
wohnhaft Das Schloss 156, 99438 Tonndorf,  
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

3.

Susanne Meyer-Mähne, geborene Mähne,  
geboren am 18.01.1979 in Berlin,  
wohnhaft Ilsestr. 9, 31860 Esperde,  
verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Wolfram Leyrer, Hafengasse 3, 72070 Tübingen

4.

Patricia Dickreuter, geborene Dickreuter,  
geboren am 23.04.1986 in Frankfurt am Main,  
wohnhaft Fritz-Reuter-Str. 5, 44147 Dortmund,  
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Martin Heiming, Handschuhsheimer Landstr. 41, 69121 Heidelberg

5.

Mirjam Anschütz, geborene Anschütz,  
geboren am 23.06.1985 in Hannover,  
wohnhaft Kasseler Str. 10, 37215 Witzenhausen,  
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidigerin:

Rechtsanwältin Katrin Brockmann, Heinrich-Roller-Str. 19, 10405 Berlin

6.

Christian Pratz, geborener Pratz,  
geboren am 27.02.1982 in Kirchheimbolanden,  
wohnhaft Wiesenstr. 28, 37073 Göttingen,  
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Sachbeschädigung

hat das Amtsgericht Aschersleben – Erweitertes Schöffengericht – **in der Sitzung vom 24.11.2010**

(mit folgenden weiteren Verhandlungstagen: 28.09.2010, 15.10.2010, 29.10.2010 und 03.11.2010),

an **der** teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Plaga  
als Vorsitzende

Richter am Amtsgericht Hermsdorf  
als beisitzender Richter

Frau Siegrid Schmidt  
Frau Erika Schwerke  
als Schöffen

Staatsanwältin Neubauer  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsbeistand Holger Jänicke  
als Verfahrensbeistand für den Angeklagten Axel Meyer  
Rechtsanwalt Wolfram Leyrer  
als Verteidiger für die Angeklagte Meyer-Mähne  
Rechtsanwalt Martin Heiming  
als Verteidiger für die Angeklagte Dickreuter  
Rechtsanwältin Katrin Brockmann  
als Verteidigerin für die Angeklagte Anschütz

Justizangestellte Schulz  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**für Recht erkannt:**

Die Angeklagten sind der gemeinschaftlich begangenen Sachbeschädigung schuldig.

**Axel Meyer und Miriam Anschütz** werden, **jeweils** zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen in Höhe von 20,00 €** verurteilt.

**Tanja Hinze** wird zu einer **Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen zu je 10,00 €** verurteilt.

**Susanne-Meyer-Mähne** wird zu einer **Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen zu je 10,00 €** verurteilt.

Patricia Dickreuter wird zu einer Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt.

Christian Pratz wird zu einer Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Strafverfahrens und ihre eigenen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften:  
§§ 303, 303 c, 25 Abs. 2 StGB

### Gründe:

!:

Der Angeklagte Meyer ist verheiratet. Er ist Angestellter in einem Gemüsebaubetrieb mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.030,00 €. Er ist nicht vorbestraft.

Die Angeklagte Tanja Hinze hat ein Kind. Ihr monatliches Nettoeinkommen beträgt nach eigenen Angaben etwa 600,00 € u. a. durch einen Minijob.

Im BZR vom 22.09.2010 ist folgende Eintragung verzeichnet:

### **Entscheidung Nr. 1**

Datum der Entscheidung:	<b>19.04.2007</b>
entscheidende Stelle:	<b>AG Ebersberg</b>
Behördenkennung:	<b>D2703</b>
Aktenzeichen der Entscheidung:	<b>1 Cs 11 Js 18602/06</b>
Datum der Rechtskraft:	<b>03.02.2009</b>
Tatbezeichnung:	<b>Öffentliche Aufforderung zu Straftaten</b>
Datum der (letzten) Tat:	<b>17.05.2006</b>
angewendete Vorschriften:	<b>StGB § 111 Abs. 1, Abs. 2 StGB</b>
Zusatztext:	<b>30 Tagessätze zu je 15 EUR Geldstrafe</b>
Hinweis zur Weiterverwendung:	<b>- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -</b>

Die Strafe aus dem Urteil ist vollstreckt.

Die verheiratete Angeklagte Meyer-Mähne ist Mutter eines Kindes. Sie ist angestellte Gärtnerin bei einer Gemüse­gärtnerei und erhält dort 50,00 € im Monat. Im Übrigen wird sie durch ihren Ehemann, den Angeklagten Axel Meyer, finanziell unterstützt.

Im BZR vom 22.09.2010 ist folgende Eintragung verzeichnet:

### **Entscheidung Nr. 1**

Datum der Entscheidung:	<b>03.09.2008</b>
entscheidende Stelle:	<b>Amtsgericht Bad Freienwalde</b>
Behördenkennung:	<b>G1202</b>
Aktenzeichen der Entscheidung:	<b>256 Js 12788/08 31 Cs 247/08</b>
Datum der Rechtskraft:	<b>08.10.2008</b>
Tatbezeichnung:	<b>Gemeinschaftliche Sachbeschädigung</b>
Datum der (letzten) Tat:	<b>22.07.2007</b>
angewendete Vorschriften:	<b>StGB § 303, § 303 c, § 25 Abs. 2</b>
Zusatztext:	<b>15 Tagessätze zu je 30 EUR Geldstrafe</b>
Hinweis zur Weiterverwendung:	<b>- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -</b>

Die Strafe ist vollstreckt.

Die Angeklagte Dickreuter ist als freiberufliche Künstlerin tätig.

Im BZR vom 22.09.2010 ist folgende Eintragung verzeichnet:

### **Entscheidung Nr. 1**

Datum der Entscheidung:	<b>16.10.2008</b>
entscheidende Stelle:	<b>Amtsgericht Bad Freienwalde</b>
Behördenkennung:	<b>G1202</b>
Aktenzeichen der Entscheidung:	<b>256 Js 12788/08 31 Cs 265/08</b>
Datum der Rechtskraft:	<b>08.01.2009</b>
Tatbezeichnung:	<b>Gemeinschaftliche Sachbeschädigung</b>
Datum der (letzten) Tat:	<b>22.07.2007</b>
angewendete Vorschriften:	<b>StGB § 303, § 303 c, § 25</b>
Zusatztext:	<b>15 Tagessätze zu je 10 EUR Geldstrafe</b>
Hinweis zur Weiterverwendung:	<b>- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -</b>

Die Strafe ist vollstreckt.

Die Angeklagte Anschütz ist Studentin. Sie hat keine Kinder und wird durch ihre Eltern finanziell unterstützt.

Die Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Der Angeklagte Pratz hat keine Kinder. Er hat eine Lehre als Landwirt absolviert und studiert gegenwärtig noch Landwirtschaft. Seine Einkünfte neben dem Studium betragen nach seinen Angaben ca. 500,00 €.

Im BZR vom 22.09.2010 ist folgende Eintragung verzeichnet:

### **Entscheidung Nr. 1**

Datum der Entscheidung:	<b>13.08.2008</b>
entscheidende Stelle:	<b>Amtsgericht Bad Freienwalde</b>
Behördenkennung:	<b>G1202</b>
Aktenzeichen der Entscheidung:	<b>256 Js 31084/07 31 Cs 206/08</b>
Datum der Rechtskraft:	<b>27.03.2009</b>
Tatbezeichnung:	<b>Gemeinschaftliche Sachbeschädigung</b>
Datum der (letzten) Tat:	<b>22.07.2007</b>
angewendete Vorschriften:	<b>StGB § 303, § 303 c, § 25 Abs. 2</b>
Zusatztext:	<b>15 Tagessätze zu je 13 EUR Geldstrafe</b>
Hinweis zur Weiterverwendung:	<b>- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -</b>

Die Strafe ist vollstreckt.

### II.:

Aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplanes drangen die sechs Angeklagten am 21.04.2008 gegen 05.00 Uhr – ohne im Besitz einer entsprechenden Genehmigung zu sein – durch Zerschneiden eines das Gelände umgebenden Maschendrahtzaunes in das befriedete Besitztum des Leibnitz-Instituts für Pflanzengenetik u. Kulturpflanzenforschung (IPK) in Gatersleben, Corrensstraße 3 ein. Unter Ausnutzung der Dunkelheit überstiegen die Angeklagten einen weiteren sich auf dem Gelände des Instituts befindlichen Zaun und gelangten auf diese Weise auf ein mit Genweizenpflanzen bestelltes Versuchsfeld. Dort zerstörten und beschädigten die Angeklagten Meyer, Hinze, Meyer-Mähne, Dickreuter,

Anschütz und Pratz mittels mitgeführter Hacken und Harken die heranwachsenden Genweizenpflanzen. Insgesamt wurden 7186 Pflanzen zerstört, davon 4575 transgene Pflanzen und 2611 Kontrollpflanzen. Der durch die Zerstörung bzw. Unbrauchmachung der Pflanzen verursachte Schaden beträgt zwischen 500,00 u. 1.000,00 € und die Beschädigung des Zaunes zwischen 200,00 und 250,00 €.

### III.:

Das Gericht hat in der Hauptverhandlung die Projektleiterin des Versuchs, die Zeugin Frau Dr. Weschke, sowie den Wachmann, den Zeugen Stockhaus gehört. Wegen der Einzelheiten der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der Hauptverhandlungen Bezug genommen.

Die sechs Angeklagten, die für eine gentechnikfreie Landwirtschaft eintreten, haben die Zerstörung von Pflanzen eingeräumt. Für die Beschädigung des Zaunes seien sie nicht verantwortlich, sie seien aber bereit, den Schaden zu ersetzen.

Dass im genannten Umfang Pflanzen vernichtet wurden, ergibt sich aus der glaubhaften und nachvollziehbaren Aussage der Zeugin Frau Dr. Weschke, an der das Gericht keinerlei Zweifel hat.

Als Schutzbehauptung ist die Einlassung der Angeklagten zu werten, dass die Beschädigung des Zaunes nicht durch sie verursacht worden sei. Der Wachmann, der Zeuge Stockhaus, der nur das angegriffene Versuchsfeld zu bewachen hatte, hat sowohl das Loch im Zaun festgestellt als auch die sechs Angeklagten bei ihrer Tätigkeit der Zerstörung der Pflanzen. Dabei haben sie ihn zur Seite geschoben, da sie gar nicht daran dachten, mit der Zerstörung aufzuhören. Sonstige Personen kommen als Täter nicht in Betracht. Solche hätte der Wachmann bemerken müssen.

Die Kosten für die Reparatur des zerstörten Zaunes schätzt das Gericht auf 200,00 bis 250,00 €. Da es für die hier zerstörten Versuchspflanzen keine Marktpreise gibt, war der Wert selbiger, wie vorgenannt aufgeführt, zu schätzen. Dass solche Pflanzen im Sinne von Gentechnikgegnern, wie den Angeklagten, wertlos sein sollen, vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Die Angeklagten sind der Auffassung, ihr Handeln sei nach § 34 StGB gerechtfertigt, da der Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Abteilung

Gentechnik vom 23.11.2006, mit welchem der beantragte Versuch auf dem Flurstück 466, Flur 1 in der Gemarkung Gatersleben dem IPK genehmigt wurde – Freisetzung gentechnisch veränderten Weizens in den Witterungsperioden 2006/2007 und 2007/2008 – nichtig bzw. rechtswidrig sei. Diese Genehmigung des Versuchs habe nach dem Gentechnikgesetz und nach völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht erteilt werden dürfen, denn in unmittelbarer Nachbarschaft zur Versuchsfläche habe sich eine Genbank befunden. Dies ziehe das Risiko von unbeabsichtigten Auskreuzungen des genveränderten Weizens mit reinen Sorten nach sich. Die Risikobewertung der Genehmigungsbehörde sei fehlerhaft. In einem Schreiben vom 23. November 2006 habe die Genehmigungsbehörde unter Bezugnahme auf den Genehmigungsbescheid vom 10.04.2006 das IPK aufgefordert, unabhängig von der Erteilung der Freisetzungsgenehmigung aufgrund der vielen Einwendungen in Bezug auf die räumliche Nähe zur Genbank, den Standort für die Vermehrung der Genbank-Akzessionen zu verlagern. Dem sei das IPK nicht nachgekommen. Spätestens zu dem Zeitpunkt hätte die Genehmigungsbehörde den Genehmigungsbescheid zurücknehmen müssen. Da die Genehmigungsbehörde, der Staat untätig geblieben sei, hätten die Angeklagten, um die Genbank vor Auskreuzungen durch den Genweizen zu schützen, im Sinne von 34 StGB, die Befugnis gehabt, anstelle des Staates tätig zu werden.

Darüber hinaus habe das IPK bzgl. der Genbank die Grenzen seiner Eigentümerbefugnisse materiell rechtlich überschritten, indem sie die Genbank dem Risiko der Auskreuzung ausgesetzt habe. Damit falle der Schutz der Versuchspflanzen nicht mehr in den Schutzbereich des § 303 Abs. 1 StGB. Die Zerstörung der Versuchspflanzen sei somit nicht rechtswidrig und damit auch nicht strafbar gewesen.

#### IV.:

Indem die Angeklagten bewusst und zielgerichtet, fremde bewegliche Sachen, die Pflanzen und den Zaun beschädigt bzw. zerstört haben, haben sie den Tatbestand der Sachbeschädigung, Vergehen gem. § 303 Abs. 1 StGB, erfüllt.

Die Tat haben sie gem. § 25 Abs. 2 StGB gemeinschaftlich begangen.

Rechtfertigungsgründe im Sinne von §§ 228 BBG, 34 StGB liegen nicht vor.

Dass von der Freisetzung gentechnisch veränderter Lebewesen – so auch in der Landwirtschaft – durchaus Gefahren ausgehen können, ist allgemein anerkannt. Diese abstrakte Gefahrenlage war mit Grund für den Erlass des Gentechnikgesetzes, welches zum Schutz der Menschen vom Gesetzgeber geschaffen wurde.

Im Ergebnis des durch das Gentechnikgesetz geregelten Genehmigungsverfahrens hat das Bundesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit am 23.11.2006 die Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen genehmigt. Dabei ist ausweislich des Bescheides (Ziff. III. 2.12) auch der Umstand in die Entscheidungsfindung einbezogen und abgewogen worden, wonach sich die Vermehrungsflächen der Genbank in 500 Meter Entfernung befinden. Dass diese Risikobewertung, wie die Angeklagten meinen, fehlerhaft sei und daher der Genehmigungsbescheid nicht hätte ergehen dürfen bzw. nichtig sei, ist nicht ersichtlich.

Das Schreiben des Bundesamtes für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit vom 23.11.2006 – was empfiehlt, den Standort für die Vermehrung der Genbank-Akzessionen zu verlagern – steht dem nicht entgegen.

Andernfalls hätte dem IPK eine entsprechende Auflage im Rahmen des Genehmigungsbescheides als Genehmigungsvoraussetzung erteilt werden können.

Im vorliegenden Fall lag eine drohende bzw. gegenwärtige Gefahr im Sinne der §§ 228 BGB, 34 StGB zum Zeitpunkt der Feldzerstörung nicht vor, sondern es handelte sich um eine abstrakte Gefahr.

Das Handeln der Angeklagten ist daher rechtswidrig und strafbar.

Es kann daher auch dahinstehen, ob es überhaupt zutrifft, dass die Angeklagten die Feldzerstörung bei einer Verlagerung der Vermehrungsflächen der Genbank-Akzessionen nicht verübt hätten, zumal sie in der Hauptverhandlung eindeutig zu erkennen gegeben haben, dass sie generell die Gentechnik ablehnen, bei Nulltoleranz und Nullrisiko.

Der Genehmigungsbescheid ist für das erweiterte Schöffengericht auch bindend.

Eine Amtshandlung ist nur als rechtswidrig im Sinne der Notwehr und der Nothilfe anzusehen, wenn sie keinerlei Wirkung entfalten kann, d. h. mit derart schwerwiegenden Mängeln behaftet ist, dass sie als nichtig und nicht bloß als anfechtbar angesehen werden muss (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 29.01.1979 Az.: 3 Ss 1956/78). § 34 StGB bietet keine Grundlage zur Rechtfertigung von Straftaten, die zur Beseitigung von Missständen oder zur Abwendung von nicht ohne weiteres rechtswidrigen Maßnahmen des Staates begangen werden (OLG Hamm a.a.O.).

Der Genehmigungsbescheid des BVL ist nicht greifbar gesetzwidrig und damit nicht nichtig. Zur gleichen Auffassung ist der 9. Zivilsenat des OLG Naumburg im laufenden Zivilprozess auf Schadensersatz zwischen dem IPK und den Angeklagten in seinem Urteil vom 04.Mai 2010 – 9 U 116/09 OLG Naumburg – gelangt. Auf die Begründung, der sich das erweiterte Schöffengericht anschließt, wird Bezug genommen.

Aus den vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass das IPK mit der Versuchsdurchführung bzw. der Beibehaltung der Entfernung zu den Vermehrungsflächen der Genbank-Akzessionen nicht ihre Eigentümerbefugnisse verletzt hat und somit das angegriffene Eigentum (Pflanzen, Zaun) weiter dem Schutzbereich des § 303 Abs. 1 StGB unterfällt.

Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. Die Angeklagten unterlagen bei ihrem Handeln auch keinem vermeidbaren Irrtum. Die Einholung entsprechender Informationen war jederzeit möglich.

Der Erlass des Gentechnikgesetzes zeigt, dass die Anwendung von Gentechnik nicht als sittenwidrig anzusehen, sondern im Rahmen dieser Vorschrift zulässig ist.

Die Angeklagten, die für eine gentechnikfreie Landwirtschaft eintreten, sind nicht befugt, weil es ihnen ihrer Auffassung nach nicht mit gewaltlosen Mitteln gelingt, durch Politik und Gesetzgeber ein Gentechnikverzicht in der Landwirtschaft zu erwirken, zur (gewaltsamen) Selbstjustiz zu greifen.

Damit machen sie sich strafbar.

Daran vermag auch nicht zu ändern, dass das Gentechnikgesetz Dritten im Genehmigungsverfahren nur beschränkte Mitwirkung gibt, deren (Eigentums-) Rechte nicht (direkt) betroffen sind.

„Würde man einem Dritten grundsätzlich gestatten, die Entscheidung darüber zu treffen, ob die Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes zulässig ist, oder ob sich die Freisetzung innerhalb des Genehmigungsbescheides hält, so würde die rechtlich vorgesehene Zuständigkeitsordnung beseitigt. Jedermann könnte zur Selbsthilfe greifen, obwohl ihm von der Rechtsordnung gerade keine Rechtshilfen gegen den Genehmigungsbescheid zugestanden werden. Damit wäre eine zentrale Funktion des Rechts, nämlich Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu gewährleisten beseitigt.“ (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 25.05.2010 – 9 U 116/09 -).

## V.:

§ 303 Abs. 1 StGB sieht einen Strafraum von Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe vor. Das erweiterte Schöffengericht erachtet unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat und der Täterpersönlichkeiten für alle Angeklagten eine Geldstrafe im unteren Bereich für notwendig, aber auch ausreichend, um das Unrecht der Tat zu ahnden.

Tat- u. schuldangemessen war für alle 6 Angeklagten zunächst eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen festzusetzen. Die jeweilige Tagessatzhöhe ergibt sich gem. § 40 Abs. 2 StGB aus den unterschiedlichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten.

Die Angeklagten Axel Meyer und Miriam Anschütz waren daher jeweils zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,00 € zu verurteilen.

Die Angeklagten Hinze, Meyer-Mähne, Dickreuter und Pratz weisen jeweils – wie eingangs aufgeführt – eine Eintragung im BZR auf.

Die Entscheidungen sind allesamt nach dem 21.04.2008 in Rechtskraft erwachsen und zwischenzeitlich vollstreckt. Sie waren daher nicht als Vorstrafen zu berücksichtigen und sind auch einer Gesamtstrafenbildung entzogen. Um die Angeklagten nicht zu benachteiligen, war jedoch ein Härteausgleich vorzunehmen, der für die Angeklagte Hinze aufgrund der höheren Vorverurteilung größer auszufallen hatte.

Die Geldstrafen betragen daher für die Angeklagte Hinze, 20 Tagessätze zu je 10,00 €, für die Angeklagte Meyer-Mähne 25 Tagessätze zu je 10,00 €, für die Angeklagte Dickreuter 25 Tagessätze zu je 10,00 € und für den Angeklagten Pratz 25 Tagessätze zu je 10,00 €.

Zu Gunsten der Angeklagten war bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass sie sich weitgehend geständig gezeigt haben, zur Tatzeit nicht vorbestraft waren, sie keine eigennützigen Motive verfolgten und der unmittelbar durch die Sachbeschädigung verursachte Schaden sich in Grenzen hielt. Zu ihren Lasten war zu berücksichtigen, dass ihr Handeln nicht von Spontanität sondern sorgfältiger Planung gezeichnet war.

## VI.:

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465, 466 StPO.

Plaga  
Richterin am Amtsgericht

Hermsdorf  
Richter am Amtsgericht